

**Kurztitel**

Frauenförderungsplan für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 317/2008 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 470/2010

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

12.09.2008

**Außerkräfttretensdatum**

23.12.2010

**Text****Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung**

§ 10. (1) Es obliegt den Vorgesetzten, besonders Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an internen und externen Bildungsangeboten zu ermutigen und konkrete Ausbildungsschritte vorzuschlagen. Weiters sollen Vorgesetzte den Bediensteten Informationen über derartige Bildungsangebote zeitgerecht zugänglich machen.

(2) Bei der Zulassung zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist entsprechend des § 11d B-GIBG auf die vorrangige Behandlung von Frauen zu achten.

(3) Die oder der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte ist von der zuständigen Personal- bzw. Ausbildungsabteilung einmal jährlich über die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen getrennt nach Geschlechtern zu informieren.

(4) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c und D/d bzw. A3/v3 und A4/v4 sollen durch spezielle Kurse Zusatzqualifikationen vermittelt und dadurch ein beruflicher Aufstieg ermöglicht werden.